



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 132 (Rezension / *Review*, 1997)

**Hatzopoulos, M. B., Actes de vente d'Amphipolis  
(Athen–Paris 1991)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 114,  
1997, 596**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Kaufurkunden

*Key Words: sale documents*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

M. B. H a t z o p o u l o s, Actes de vente d' Amphipolis (= Meletemata 14). Boccard, Athen–Paris 1991. 111 S.

Aus Amphipolis war ein Kaufvertrag seit 1862 bekannt (nunmehr Nr. 8), fünf weitere kamen in den Jahren 1953, 1961 und 1968 dazu. Die anzuzweigende Neuedition vermehrt das Material um weitere sechs Dokumente (streng genommen sind es sieben, da Nr. 10 zwei Verträge, vermutlich über dasselbe Haus, enthält). Es handelt sich um Inschriften auf Stein, die nach ziemlich einheitlichem Formulare Kaufverträge über Häuser, Grundstücke, Äcker oder Weingärten dokumentieren. Hatzopoulos bringt zunächst die 13 Texte in der von ihm erschlossenen zeitlichen Reihenfolge (1. H. 4. Jh.–M. 4. Jh. v. Chr.) mit Übersetzung und Einzelkommentar (S. 14–54). Hieran schließen sich ein Kapitel über das Formular der Urkunden an (54–61) und eines – für den Verfasser das wichtigste – mit Rückschlüssen auf die Geschichte von Amphipolis um die Zeit der makedonischen Annexion und Neugründung der Stadt in den Jahren nach 357/56 v. Chr. (61–86). Ein Wort- und ein Sachregister runden den mit Abbildungen wohl versehenen Band ab. Hatzopoulos schließt aus den Formeln der Datierung, aus den Münzeinheiten der Kaufpreise und aus den prosopographischen Angaben, daß Amphipolis vor der Annexion selbständige Polis, nicht aber Mitglied des Chalkidischen Bundes war (damit kann er gegen die fast allgemeine Meinung, am überlieferten Text von Dem. 23, 150 festhalten, S. 68).

Rechtshistorisch von Interesse ist die Sammlung von 13 Kaufverträgen aus dem griechischen Mutterland. Sowohl in den Einzelkommentaren als auch im Kapitel über das Formular versucht der Verfasser das Material auch juristisch auszuwerten. Ähnlich wie im Register von Tenos und in den delphischen Freilassungsverkäufen (so schon F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 109 zur jetzigen Nr. 8) wird in den Inschriften protokolliert, daß A das Haus von B um den Preis x gekauft hat (*ἐπρίατο παρά*); Garanten und Zeugen folgen. Mit Ausnahme des ersten Dokuments, worin im Anschluß an das *ἐπρίατο*-Formular von einem Lösungsrecht die Rede ist, hält Hatzopoulos alle übrigen Verträge für echte Kaufgeschäfte (S. 59). Zu denken gibt allerdings, daß die auf Stein aufgezeichneten Texte nicht die originalen Urkunden sind. Das bisher nicht edierte Dokument Nr. 4 verweist ausdrücklich auf eine *συγγραφή*, wie auch die Texte aus Tenos und Delphi. Wir haben also möglicherweise nur Auszüge vor uns. Es stellt sich nach wie vor die Frage, ob nicht hinter allen Geschäften der Zweck der Kreditsicherung in Form eines Verkaufs mit Lösungsrecht (eine Art Sicherungsübereignung) zu suchen ist. Zu welchem Zweck sonst wären die Steine auf den Grundstücken öffentlich aufgestellt worden? Dem kann hier nicht näher nachgegangen werden. Kein Beweis für einen „echten“ Kauf liegt jedenfalls in Nr. 17, worin *βεφαίως και παγίως* (Z. 5/6 „sicher und definitiv“) gekauft wird (S. 50). Diese Worte sind vermutlich auf *ἄρχει χρόνος* ... in Z. 13 zu beziehen, wonach der Vertrag erst in der Zukunft wirksam sein soll. Handelt es sich um einen realen Kauf, könnte etwa dem Käufer der Preis gestundet worden sein; bei einer *πράσις ἐπι λύσει* könnte das Sicherungsgeschäft bereits vor Zuzählung des Darlehens abgeschlossen worden sein.

Das ist nur ein Beispiel, das zeigt, daß die Überlegungen vielfach rechtlich noch zu vertiefen wären. Schmerzlich vermißt wird die Auseinandersetzung mit dem Standardwerk von Fritz Pringsheim, das dem Verfasser offenbar gar nicht bekannt war. Mit Gewinn hätten gewiß auch die frühen ptolemäischen Kaufpapyri mit herangezogen werden können, ebenfalls von Pringsheim – wenigstens bis 1950 – sorgfältig zusammengestellt. All das ist freilich Aufgabe des Rechtshistorikers, dem Hatzopoulos mit seiner schönen Edition den Grund dazu gelegt hat.